

B. SteuerSparBuch für Selbständige

Im Kapitel B finden Sie alle relevanten Informationen

- zu den steuerlichen Konsequenzen für die gängigsten Berufsgruppen,
- zur Einkommensteuer (Steuererklärung, Steuerberechnung, Begünstigungen, Einkunftsarten),
- zur Umsatzsteuer (Steuererklärung, Bemessungsgrundlagen),
- zur Gewinnermittlung und zu den Einnahmen und Ausgaben sowie
- zur Sozialversicherung (Freie Dienstnehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler, Bauern).

Steuer-Checkliste für Selbständige

Art der Tätigkeit	
• Meldung über Beginn oder Aufgabe einer Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Formloses Schreiben an Finanzamt (Anzeige der Betriebseröffnung) • Ausfüllen des Fragebogens über die Betriebseröffnung • Zuteilung einer Steuernummer bzw ev einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 	
• Führung von Aufschreibungen <ul style="list-style-type: none"> • Bücher • Aufzeichnungen 	
• Begünstigungen für die Neugründung eines Betriebes	
• Gewinnermittlung (Land- und Forstwirte, Freiberufler, Gewerbetreibende) <ul style="list-style-type: none"> • Pauschalierung • Einnahmen-Ausgaben-Rechnung • Bilanzierung 	
• Überschussermittlung (Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte)	
• Laufende Steuerleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Vorauszahlungen an Einkommensteuer • Lohnsteuer 	

Einkommensteuer	
• Steuererklärung	
• Veranlagung	
• Absetzbeträge <ul style="list-style-type: none"> • Alleinverdienerabsetzbetrag • Alleinerzieherabsetzbetrag • Unterhaltsabsetzbetrag 	
• Einkunftsart <ul style="list-style-type: none"> • Land- und Forstwirtschaft • Selbständige Arbeit • Gewerbebetrieb • Nichtselbständige Arbeit • Kapitalvermögen • Vermietung und Verpachtung • Sonstige Einkünfte 	

• Tarifbegünstigungen	
• Freibeträge	
• Sonderausgaben	
• Außergewöhnliche Belastungen	
• Steuerberechnung	

Umsatzsteuer	
• Steuererklärung	
• Veranlagung	
• Unternehmer	
• Kleinunternehmer	
• Laufende Verpflichtungen	
• Rechnungsausstellung	
• Umsatzsteuervoranmeldung	
• Abfuhr der Umsatzsteuer	
• Bemessungsgrundlage	
• Soll-Versteuerung oder	
• Ist-Versteuerung	
• Lieferungen	
• Sonstige Leistungen	
• Eigenverbrauch	
• Sonstige Umsatzsteuerschuld	
• Steuerfreie Umsätze	
• Steuersatz	
• Umsatzsteuer in der EU	
• Vorsteuerabzug	

B.1. Art der Tätigkeit und steuerliche Konsequenzen

B.1.1. Steuerliche Verpflichtungen

Worauf müssen Selbständige achten?

Als Selbständige sollen hier alle Personen bezeichnet werden, die ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben. Dazu zählen sowohl Tätigkeiten im Rahmen der so genannten

- betrieblichen Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb)
- als auch der außerbetrieblichen Einkunftsarten (Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte).

Der wesentliche Unterschied zu Lohnsteuerzahldern: Während beim Lohnsteuerzahler ein Großteil der steuerlichen Konsequenzen – insbesondere was die Berechnung und Einbehaltung der Steuer betrifft – vom Arbeitgeber wahrgenommen wird, treffen den Selbständigen weitgehende Verpflichtungen steuerlicher Natur:

- Anzeigepflicht
- Führung von Büchern und Aufzeichnungen
- Vorschriften zur Gewinnermittlung
- Einkommensteuerpflicht
- Umsatzsteuerpflicht

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Bestimmungen über die Anzeigepflicht, die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie die Gewinnermittlung dargestellt. Anschließend werden die wichtigsten Unterschiede zwischen Dienstverträgen und Werkverträgen gegenübergestellt. Den Hauptteil bildet dann ein ABC der Tätigkeiten und Berufsgruppen, das als kurzer Wegweiser für die jeweils relevanten steuerlichen Bestimmungen dienen soll.

Die weiteren Kapitel beschäftigen sich eingehend mit der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer. Inhaltlich werden diese beiden Kapitel analog zum Aufbau der Steuererklärung aufbereitet, sodass sie sich nicht nur als grundsätzliche Informationsquelle zu den beiden Steuern eignen, sondern gleichzeitig auch als eine Art „Ausfüllhilfe“ bei Erstellung der Steuererklärungen verwendet werden können.

Im daran anschließenden Kapitel wird ausführlich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung behandelt, die vor allem von Freiberuflern, kleineren Unternehmern und Vermietern zur Ermittlung des Gewinnes bzw Überschusses eingesetzt werden kann. Dabei gewährleistet in erster Linie die alphabetische Behandlung aller gängigen Einnahmen und Ausgaben (übrigens auch für Bilanzierer interessant!) eine umfassende und gleichzeitig praxisnahe und leicht verständliche Darstellung.

Im letzten Kapitel finden sich nunmehr die wichtigsten Informationen über die Sozialversicherung, und zwar über Arten der Pflichtversicherung, über Beitragsgrundlagen und Beitragssätze sowie über die Erstattung bei Mehrfachversicherung.

Welche Anzeigepflichten bestehen gegenüber dem Finanzamt?

Binnen eines Monats ist dem Finanzamt die Gründung oder Aufgabe eines Betriebes bzw einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu melden (formloses Schreiben oder den entsprechenden Fragebogen, zB Verf24, an das zuständige Finanzamt oder über FinanzOnline, zB „Erklärungswchsel“). Bei Betriebsgründungen wird dann, sofern nur ein formloses Schreiben eingelangt ist, aufgrund dieser Meldung vom Finanzamt ein Fragebogen zugesandt, in dem nähere Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit sowie in weiterer Folge ein Identitätsnachweis verlangt werden. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, dass sich das Finanzamt in einem „Antrittsbesuch“ vor Ort über die Umstände der Erwerbstätigkeit ein Bild verschafft. Anschließend vergibt das Finanzamt eine Abgabenkontonummer, die bei allen Eingaben und Einzahlungen an das Finanzamt zu verwenden ist. Im oa Fragebogen ist auch die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen, die man braucht, wenn man Leistungen an andere Unternehmer erbringt bzw Geschäftsbeziehungen mit EU-Staaten hat. Weiters sind auch sonstige abgabenrelevante Umstände anzuzeigen. Der Fragebogen ist auch unter www.bmf.gv.at (unter Formulare) downloadbar.

Welche Begünstigungen gibt es für die Neugründung eines Betriebes?

Für Neugründungen von Betrieben finden sich verschiedene Abgabenbefreiungen im Neugründungs-Förderungsgesetz (für Neugründungen und für Betriebsübertragungen).

Folgende **Befreiungen** von Gebühren, Beiträgen und Steuern sind vorgesehen:

1. Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen (zB Konzessionserteilungen, Eingaben, Beilagen).
2. Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden. Bei Betriebsübertragungen besteht Grunderwerbsteuerfreiheit nur insoweit, als der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert 75.000 € nicht übersteigt.
3. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung des Betriebes.
4. Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung der Gesellschaft.

5. Gesellschaftsteuer (Hinweis: Ab 2016 wurde die Gesellschaftssteuer ohnedies zur Gänze abgeschafft).
6. Bestimmte Lohnabgaben, die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden 35 Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmer) anfallen (jedoch maximal für 12 Monate ab Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers; ab dem zweiten Jahr ist die Begünstigung nur noch für die ersten drei Arbeitnehmer anzuwenden), und zwar
 - Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds,
 - Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers bzw Auftraggebers,
 - Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
 - Kammerumlage 2 (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag).

Die Befreiung von den Lohnabgaben gilt nicht für Betriebsübertragungen!

Eine begünstigte **Neugründung** liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen Struktur muss ein Betrieb neu eröffnet werden.
2. Der Betriebsinhaber darf sich bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich beherrschend betätigt haben (gilt auch für einen Wechsel des Betriebsinhabers innerhalb von zwei Jahren).
3. Die Neugründung darf nicht bloß eine neue Rechtsform für einen bereits existierenden Betrieb sein.
4. Es darf sich nicht um einen bloßen Inhaberwechsel bei einem bestehenden Betrieb handeln.
5. Es erfolgt kein Missbrauch durch Erweiterungen um bestehende (Teil-)Betriebe im Gründungsjahr.

Eine begünstigte **Betriebsübertragung** liegt vor, wenn

1. bloß ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen vorhandenen (Teil-)Betrieb durch entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung erfolgt und
2. der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich beherrschend betätigt hat (gilt auch für einen Wechsel des Betriebsinhabers innerhalb von zwei Jahren).

Wird bei Betriebsübertragungen innerhalb von fünf Jahren der Betrieb weiterübertragen oder aufgegeben, entfällt die Begünstigung.

Damit man als Gründer/Übernehmer eines neuen Betriebes auch tatsächlich in den Genuss der diversen Befreiungen kommt, muss man auf einem amtlichen **Formular** (NeuFö2) durch seine Unterschrift erklären, dass die Voraussetzungen für die Neugründung/Übertragung eines Betriebes erfüllt sind. Überdies muss die gesetzliche Berufsvertretung (Kammer) auf dem Formular bestätigen, dass eine Beratung über die Neugründung durchgeführt wurde. Gehört man keiner Berufsvertretung an, erfolgt

die Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (hier ist aber eine Beratung dann nicht erforderlich, wenn man lediglich die Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben will). Das Formular ist bei den Kammern, bei den Finanzämtern sowie im Internet (www.bmf.gv.at unter Formulare) erhältlich. Auch eine elektronische Datenübermittlung ist vorgesehen. Bei der elektronischen Gründung kann auch die Beratung elektronisch erfolgen und muss nur mehr vom Gründer selbst bestätigt werden.

Seit 1.8. 2017 können Neugründungen von Einzelunternehmen über das **Unternehmensserviceportal (USP)** eingebracht werden.

Folgende Schritte sind vorgesehen:

- Mit Handysignatur einsteigen
- Gründungskonto anlegen
- Optional: Neugründungsförderung erklären
- Gewerbeanmeldung vornehmen
- Anmeldung zur Kranken- und Sozialversicherung vornehmen
- Anmeldung beim Finanzamt vornehmen

Seit 1.1.2018 besteht die Möglichkeit der **vereinfachten GmbH-Gründung** ohne Notar über das Unternehmerserviceportal (USP).

Voraussetzungen für die eGründung:

- Die Gesellschaft hat nur einen einzigen Geschäftsführer, der eine natürliche Person ist.
- Der Geschäftsführer hat eine Handysignatur.
- Die Gesellschaft hat nur einen Gesellschafter, der ident mit dem Geschäftsführer ist.
- Standardisierte Errichtungserklärung über das USP (Firmenbuchauszug als Anhang).

Durch diese eGründung entfallen der Notariatsakt und die Beglaubigung der Musterzeichnung. Im USP ist eine entsprechende Formularsammlung verfügbar.

Sollte für die Gesellschaftsgründung ein zusätzlicher Eignungsnachweise an das Firmenbuch übermittelt werden müssen, so ist diese vereinfachte Gründung nicht möglich (zB Ziviltechniker-GmbH).

Welche Bücher und Aufzeichnungen sind zu führen?

Zu den für das Steuerrecht wesentlichen Pflichten eines Selbständigen gehört die Führung von Büchern und Aufzeichnungen. Als Bücher werden Aufschreibungen bezeichnet, die der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, also der Bilanzierung dienen (Aufschreibungen für die Vermögensaufstellung und die Gewinn- und Verlustrechnung). Unter Aufzeichnungen versteht man anderen Zwecken dienende oder aus anderen Gründen abgabenrechtlich gebotene Aufschreibungen, wie zB die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, das Wareneingangsbuch oder die Lohnkonten.

Die Bundesabgabenordnung (BAO) übernimmt einerseits Buchführungsverpflichtungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Unternehmensgesetzbuch), normiert aber auch zusätzliche Verpflichtungen nach ausschließlich steuerlichen Kriterien. Unberührt von den Vorschriften der BAO bleiben die in anderen Steuergesetzen (Einkommensteuergesetz, Umsatzsteuergesetz usw) vorgesehenen Aufzeichnungsverpflichtungen.

Nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) müssen folgende Unternehmen Bücher, dh Aufschreibungen für eine Bilanzierung (= Führung einer doppelten Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), führen:

- Kapitalgesellschaften und unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (also insbesondere die GmbH & Co KG), sind immer rechnungslegungspflichtig.
- Alle anderen Unternehmer sind buchführungspflichtig, wenn sie Umsatzerlöse von mehr als 700.000 € im Jahr erzielen (ausgenommen sind Freiberufler, Land- und Forstwirte und Unternehmer mit Überschusseinkünften wie zB Vermieter). Wird die Buchführungsgrenze von 700.000 € um mehr als 300.000 € überschritten (dh Jahresumsatz von mehr als 1 Million Euro), tritt die Buchführungspflicht bereits ab dem nächsten Jahr ein.

Beispiel

Der Umsatz beträgt im Jahr 2018 1.150.000 €. Die Buchführungspflicht beginnt mit dem 1.1.2019.

Die Buchführungspflicht tritt erst ab dem übernächsten Jahr ein, wenn die Grenze von 700.000 € in zwei aufeinander folgenden Jahren um nicht mehr als 300.000 € überschritten wird.

Beispiel

Der Umsatz beträgt im Jahr 2016 und 2017 jeweils 850.000 €. Die Buchführungspflicht beginnt mit dem 1.1.2019.

Wird der Schwellenwert von 700.000 € in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschritten, so entfällt die Buchführungspflicht ab dem folgenden Geschäftsjahr.

Unternehmer, die nach UGB rechnungslegungspflichtig sind und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, müssen ihren Gewinn auf Basis des so genannten „uneingeschränkten“ Betriebsvermögensvergleiches ermitteln. Bei dieser Gewinnermittlungsart, für die zwingend die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung zu beachten sind, kann gewillkürtes Betriebsvermögen in die Bilanz aufgenommen und ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt werden.

Die Führung und Aufbewahrung von Buchnachweisen ist auch im Ausland zulässig.

Nach der Bundesabgabenordnung müssen überdies Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Bücher führen,

- wenn der Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 550.000 € überstiegen hat oder
- dessen Einheitswert zum 1.1. eines Jahres 150.000 € überstiegen hat.

Aufzeichnungen für steuerliche Zwecke sind zB:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Ermittlung des Gewinnes bzw Überschusses von all jenen, die nicht zur Buchführung (Bilanzierung) verpflichtet sind (Freiberufler; Unternehmer, die unter den obigen Grenzen bleiben),
- Wareneingangsbuch für alle gewerblichen Unternehmer, die nicht Bücher führen.

Wie wird der Gewinn bzw Überschuss ermittelt?

Das Um und Auf jedweder beruflichen Tätigkeit ist die Frage, was übrig bleibt. Und auch für die Steuer stellt der Gewinn (so lautet die Bezeichnung bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb) bzw der Überschuss (das ist der im Einkommensteuergesetz für die restlichen Einkunftsarten verwendete Terminus) den zentralen Begriff dar. Das Steuerrecht sieht verschiedene Möglichkeiten der Gewinnermittlung vor, regelt, wann diese angewendet werden können oder müssen, und legt formale Vorschriften über die Führung von Büchern und anderen Aufzeichnungen fest. Grundsätzlich gibt es für die Steuer drei Möglichkeiten, wie der Gewinn ermittelt werden kann:

- **Betriebsvermögensvergleich:** Der Gewinn muss bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit (ausgenommen Freiberufler) und Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) nach den Vorschriften der doppelten Buchführung ermittelt werden, wenn Buchführungspflicht besteht (siehe oben) oder Bücher freiwillig geführt werden. Der Gewinn wird hier also aufgrund der Vermögensänderungen ermittelt (uneingeschränkter Betriebsvermögensvergleich mit der Möglichkeit von gewillkürtem Betriebsvermögen für Unternehmer nach dem UGB oder eingeschränkter Betriebsvermögensvergleich zB für freiwillig Buchführende).
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:** Besteht keine Buchführungspflicht und werden Bücher auch nicht freiwillig geführt, kann der Gewinn durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird daher vor allem von Freiberuflern (unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit) und von Unternehmen, die unter den Buchführungsgrenzen bleiben, geführt. Übrigens wird auch bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten, insbesondere bei Vermietung und Verpachtung, der Überschuss der Einnahmen über die Wer-

bungskosten nach den gleichen Grundsätzen errechnet. Der Gewinn wird hier also weit gehend nach Maßgabe der Zahlungseingänge und -ausgänge ermittelt. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird ausführlich in Kapitel B.4. behandelt.

- **Pauschalierung:** Der Finanzminister kann mit Verordnung für die Ermittlung des Gewinnes Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufstellen. So weit derartige Pauschalsätze für den Gewinn existieren (zB bei Land- und Forstwirten), wird gesondert darauf hingewiesen. Neben der pauschalierten Gewinnermittlung gibt es auch noch die Möglichkeit, Betriebsausgaben pauschal zu ermitteln. Diese Betriebsausgabenpauschalen sind im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung anzusetzen und werden daher unter Kapitel B.1.2. im Folgenden eingehend erörtert.



Bei Wechsel der Gewinnermittlungsart ist ein so genannter Übergangsgewinn zu berechnen. Mit diesem Übergangsgewinn sollen all jene Beträge steuerlich erfasst werden, die sonst durch den Wechsel aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Erfassung innerhalb der verschiedenen Gewinnermittlungsarten unter den Tisch fallen oder doppelt besteuert würden (siehe Kapitel B.4.1.).

B.1.2. Pauschalierungen

Welche Pauschalierungen gibt es bei der Gewinnermittlung und bei der Vorsteuer?

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist ausschließlich für Einnahmen-Ausgaben-Rechner zulässig. Pauschalierungen kommen bei der Gewinnermittlung in unterschiedlicher Form vor. Entweder kann direkt der Gewinn oder ein Teil des Gewinnes in pauschaler Form errechnet werden oder es können Betriebsausgaben oder Teile von Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden. Neben der so genannten gesetzlichen Basispauschalierung gibt es noch einige Branchenpauschalierungen.

Gesetzliche Basispauschalierung

Bei selbständigen oder gewerblichen Einkünften können die Betriebsausgaben im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit einem Pauschalsatz ermittelt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Gewinn wird durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt.
- Es handelt sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.
- Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres haben nicht mehr als 220.000 € betragen.

Das **gesetzliche Betriebsausgabenpauschale** beträgt

→ **6 % des Umsatzes**, maximal 13.200 € jährlich für Einkünfte aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, für wesentlich Beteiligte (zB Gesellschafter-Geschäftsführer), für Aufsichtsräte sowie für Einkünfte aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

→ **12 % des Umsatzes**, maximal 26.400 € jährlich in allen anderen Fällen.

Die Betriebseinnahmen sind in der tatsächlichen Höhe anzusetzen.

Neben dem 12%igen bzw 6%igen Betriebsausgabenpauschale dürfen allerdings bestimmte Ausgaben zusätzlich abgesetzt werden:

- Ausgaben für Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten (Umlaufvermögen),
- Ausgaben für Löhne einschließlich Lohnnebenkosten,
- Fremdlöhne, soweit sie unmittelbar in Leistungen des Betriebsgegenstandes eingehen,
- Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie in der Selbständigungsvorsorge nach dem BMSVG und vergleichbare Beiträge,
- Gewinnfreibetrag (Grundbetrag von 13 % des Gewinns von max 30.000 €).

Mit dem Pauschale sind – so die Vermutung des Gesetzes – alle anderen Ausgaben abgegolten. Die Einnahmen (Umsätze) sind in tatsächlicher Höhe anzusetzen. Lediglich durchlaufende Posten (dazu zählen zB auch eindeutig abgrenzbare Reisekostenersätze) gehören nicht zu den Umsätzen.

Die Inanspruchnahme der Pauschalierung ist in der Steuererklärung bekannt zu geben.

Vorsicht: Der Fiskus will verhindern, dass man jeweils nach Steueroptimierungsüberlegungen zwischen tatsächlichen Ausgaben und Pauschale wechselt. Daher darf in jenen Fällen, in denen man von der Pauschalierung auf die tatsächlichen Ausgaben übergeht, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder zur Pauschalierung zurückgekehrt werden. Das Pauschale kann übrigens sowohl bei der Netto- als auch der Bruttomethode angewendet werden.

.....

Bevor Sie sich für die Pauschalierung entscheiden, sollten Sie in jedem Fall eine Vergleichsrechnung für das abgelaufene Jahr und eine Prognose für die Folgejahre erstellen und die beiden Varianten (tatsächliche Ausgaben versus Pauschale) einander gegenüberstellen. Die einkommensteuerliche Pauschalierung ist übrigens unabhängig von der umsatzsteuerlichen Pauschalierung. Die Pauschalierungen können daher ohne jegliche

TIPP

